



SACHSEN-AN HALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Halle  
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte  
Verteiler 2.5 Landkreise

**Bleiberecht für ausländische Flüchtlinge nach dem Beschluss der  
Innenministerkonferenz vom 17. November 2006;**

Bezug: Erlass vom 08. Dezember 2006, Az. 42.31-12231-83.3.7 geändert  
mit Erlass vom 24. Januar 2007, Az. 42.31-12231-83.3.7

Anlagen: -2-

Der Bezugserlass vom 08. Dezember 2006 in der geänderten Fassung wird durch die in *Kursivschrift* kenntlich gemachten Anwendungshinweise ergänzt. Die Hinweise werden Bestandteil der Regelung und sind ab sofort zu beachten.

Mit Beschluss vom 17. November 2006 hat sich die Innenministerkonferenz (IMK) auf ein Bleiberecht für faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integrierte Ausländer und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verständigt. Darüber hinaus hat sich die IMK darauf verständigt, in Fällen, in denen bis auf die Sicherung des Lebensunterhaltes aus dauerhafter Erwerbstätigkeit alle Voraussetzungen vorliegen, die Abschiebung bis zum 30. September 2007 auszusetzen. Dadurch soll den Betroffenen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche gegeben werden.

23. März 2007

Zeichen: 42.31-12231-  
63.3.7

Bearbeitet von: Herrn Malion  
Durchwahl (0391) 567-6411  
Fax:(0391)567-566-5411  
e-mail:  
Ralf.Mallon

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht: vom:

Halberstädter Str. 2/ am  
.Platz des 17. Juni" 39112  
Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax  
(0391) 567-5290  
poststelle@rrii.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

[Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 00000  
Konto: 810 015 00



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3S63 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Halle  
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte  
Verteiler 2.5 Landkreise

**Bleiberecht für ausländische Flüchtlinge nach dem Beschluss der  
Innenministerkonferenz vom 17. November 2006;**

Bezug: Erlass vom 08. Dezember 2006, Az. 42.31-12231-83.3.7 geändert  
mit Erlass vom 24. Januar 2007, Az. 42.31-12231-83.3.7

Anlagen: -2-

Der Bezugserlass vom 08. Dezember 2006 in der geänderten Fassung wird durch die in *Kursivschrift* kenntlich gemachten Anwendungshinweise ergänzt. Die Hinweise werden Bestandteil der Regelung und sind ab sofort zu beachten.

Mit BeschJuss vom 17. November 2006 hat sich die Innenministerkonferenz (IMK) auf ein Bleiberecht für faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integrierte Ausländer und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verständigt. Darüber hinaus hat sich die IMK darauf verständigt, in Fällen, in denen bis auf die Sicherung des Lebensunterhaltes aus dauerhafter Erwerbstätigkeit alle Voraussetzungen vorliegen, die Abschiebung bis zum 30. September 2007 auszusetzen. Dadurch soll den Betroffenen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche gegeben werden.

23. März 2007

Zeichen: 42.31-12231-  
83.3.7

Bearbeitet von: Herrn Mallon  
Durchwahl (0391) 567-5411  
Fax: (0391) 567-566-5411  
e-mail:  
Ralf.Mallon

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht: vom:

Halberstädter Str. 2/ am  
„Platz des 17. Juni“ 39112  
Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax  
(0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
[www.mi.sachsen-anhalt.de](http://www.mi.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg BLZ:  
810 000 00 Konto: 810 015  
00

In Umsetzung des IMK-Beschlusses ordne ich daher gemäß § 23 Abs.1 und § 60a Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs.1 Satz 3 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wie folgt an:

## **I. Bleiberecht für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**

### **1. Begünstigter Personenkreis/Aufenthaltszeiten**

Begünstigt sind ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige mit mindestens einem minderjährigen Kind, das den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat, wenn sie sich am 17. November 2006 mindestens seit 6 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhielten.

In allen anderen Fällen ist ein ununterbrochener Aufenthalt am 17. November 2006 seit mindestens 8 Jahren erforderlich.

*Ein Elternteil muss mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.*

*Die Bleiberechtsregelung erfasst ausländische Staatsangehörige jeder Nationalität. Sie gilt für alle Ausländer, die zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung ausreisepflichtig bzw. im Besitz einer Duldung sind. Begünstigt werden nicht nur geduldete ehemalige Asylbewerber, sondern alle Ausländer unabhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie in der Vergangenheit besessen haben. Unter die Regelung fallen daher auch Personen, die in der Vergangenheit im Besitz eines Aufenthaltsrechts waren. Personen, die sich zum Teil über viele Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, sollen gegenüber Personen, die zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht hatten, nicht benachteiligt werden. Begünstigt werden somit beispielsweise auch ehemalige Studenten.*

*Sofern ausländische Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, das Asylverfahren zum Abschluss bringen, können sie unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen. Entsprechendes gilt für ausländische Personen, die ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (oder Fiktionsbescheinigung) besitzen und darauf verzichten.*

Erklären Betroffene glaubhaft, dass sie zwar die Unterbringung von Kindern in einem Kindergarten beabsichtigten, dies jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen scheiterte (z. B. weil das Sozialamt die Kostenübernahme verweigerte), steht der fehlende Kindergartensbesuch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

Bei Ehegatten ist grundsätzlich der Einreisezeitpunkt des Ersteinreisenden maßgeblich.

Kurzfristige Aufenthalte im Ausland stehen der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthaltes nicht entgegen.

Unterbrechungen des Aufenthaltes liegen vor, wenn der Ausländer unbekanntem Aufenthaltes war, es sei denn, er erbringt den Nachweis, dass er sich während dieses Zeitraumes im Inland aufgehalten hat. Inwieweit ein derartiges Verhalten einen Ausschlussgrund darstellt, ist nach Maßgabe des Abschnittes II zu bewerten.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels sind auf die Mindestaufenthaltsdauer anzurechnen.

## **2. Beschäftigungsverhältnis / Eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes**

2.1 Der Lebensunterhalt der ausländischen Staatsangehörigen und der einbezogenen Familienangehörigen muss am 17. November 2006 durch eigene legale dauerhafte Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein. Ferner muss zu erwarten sein, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist.

*Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Lebensunterhalt am Stichtag durch eine selbstständige Erwerbstätigkeit bestritten wurde und keine Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgte.*

*Von der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ist auszugehen, wenn das Familieneinkommen (einschl. evtl. Kindergelds) nicht mehr als 20% unterhalb der Berechnungssätze nach dem SGBII liegt, ergänzt um die Kosten der Unterbringung.*

Der Lebensunterhalt kann durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse - auch befristete - gesichert werden. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.

Von der Dauerhaftigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses ist in der Regel nach Ablauf einer Probezeit auszugehen. Bei befristeten Verträgen gilt die Voraussetzung als erfüllt, wenn davon auszugehen ist, dass weitere befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Bei der Sicherung des Lebensunterhaltes sind auch die Erwerbseinkommen der einbezogenen Familienangehörigen oder Mittel Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, zu berücksichtigen. Der Bezug von BAföG und Kindergeld stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

2.2 Von dem Grundsatz der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes können Ausnahmen zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen.  
Ein Ausbildungsberuf ist anerkannt, wenn für ihn eine Ausbildungsverordnung durch Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen wurde.
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind.
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist. Hiervon ist auszugehen bei der Versorgung eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder wenn die Betreuung des Kindes - unabhängig vom Alter - in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in sonstiger Weise nicht sichergestellt ist.
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen. Der Bezug von Arbeitslosengeld I oder von Leistungen aus der Pflegeversicherung stehen nicht entgegen.
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

In Einzelfällen kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG abhängig gemacht werden.

### **3. Erfordernis ausreichenden Wohnraumes**

Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Betroffene sind aktenkundig darauf hinzuweisen, dass vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichender Wohnraum nachzuweisen ist.

### **4. Schulbesuch**

Der Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter ist durch Zeugnisvorlage nachzuweisen. *Auf einen erfolgreichen Schulbesuch oder eine positive Schulabschlussprognose kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist allein, ob Kinder im schulpflichtigen Alter regelmäßig die Schule besu-*

*chen. Das ist nicht der Fall, wenn es wiederholt im beachtlichem Umfang zu unentschuldigten Fehltagen gekommen ist und die Eltern dies zu vertreten haben.*

*An Stelle eines Schulzeugnisses genügt auch ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch und die Anzahl der unentschuldigten Fehltage.*

## **5. Ausreichende Deutschkenntnisse**

Alle volljährigen, einbezogenen Personen müssen bis zum 30. September 2007 über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d. h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse müssen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen **oder** seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt **werden** kann.

*Die Anforderungen an Sprachkenntnisse nach der Stufe A 2 des GER lauten wie folgt: „Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“*

*Das Feststellen dieser Voraussetzung erfolgt im Rahmen einer persönlichen Vorsprache in der Ausländerbehörde. Dabei gilt Folgendes: Sind Betroffene in der Lage, die zur Bearbeitung ihres Antrags erforderlichen Angaben mündlich gegenüber der Ausländerbehörde zu machen, ist die Voraussetzung erfüllt. Dabei ist unschädlich, wenn einzelne Fragen nicht, unvollständig oder erst auf Nachfrage beantwortet werden. Betroffene müssen nicht von sich aus ein Gespräch halten können. Es reicht aus, wenn sie auf Fragen in einfachen Sätzen antworten können. Ist eine Verständigung auch in einfachen routinemäßigen Situationen über vertraute Sachverhalte letztlich nicht möglich, ist die Voraussetzung nicht erfüllt. Ein spezieller Test oder eine Prüfung ist nicht durchzuführen.*

*Die erforderlichen Sprachkenntnisse liegen insbesondere vor, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen, die Prüfung „Grundbaustein Deutsch“ (A 2) oder das „Zertifikat Deutsch“ (B 1) oder eine gleichwertige Sprachprüfung oder ein Sprachstandstest absolviert oder vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich besucht wurde. In diesen Fällen erfolgt keine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde zur Feststellung der Sprachkenntnisse.*

Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht oder nicht von allen einbezogenen Personen erbracht und liegen im übrigen sämtliche Voraussetzungen nach dieser Regelung vor, sind die Aufenthaltserlaubnisse zunächst nur befristet für 6 Monate, längstens bis zum 30. September 2007 zu erteilen. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, den Erwerb der Sprachkenntnisse nachzuholen. Sie sind aktenkundig darauf hinzuweisen, dass vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

## **6. Familienangehörige**

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig waren und es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. *Die Regelung privilegiert volljährige unverheiratete Personen, die bei ihrer Einreise noch minderjährig waren. Es ist unerheblich, ob sie vor dem 17. November 2006 zusammen mit ihren Eltern oder - zunächst - als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer ist nicht erforderlich.*

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein im Bundesgebiet lebender Ehegatte und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet weniger als 6 bzw. 8 Jahre beträgt (s. auch Nr. 1).

Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

## **7. Passpflicht**

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

*Die Erfüllung der Passpflicht bezieht sich auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Personen, die aktuell keinen gültigen Pass besitzen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sind nicht von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Sie haben bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit, sich um einen Pass zu bemühen. Zur Erleichterung der Passbeschaffung soll ihnen eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihnen bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.*

*Bestehen keine Zweifel an der Identität und wird die Ausstellung eines Heimatpasses trotz Mitwirkung der Betroffenen voraussichtlich nicht kurzfristig möglich sein (z. B. wegen einer erforderlichen Beteiligung von Heimatbehörden), ist ein Ausweisersatz auszustellen, um nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die rasche Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen.*

*UNMIK-Pässe sind anzuerkennen.*

## **II. Ausschlussgründe**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe besteht.

*Aus der Regelungssystematik folgt, dass die Ausländerbehörde das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nachzuweisen hat. Die Regelung ist abschließend. Daher findet die Bestimmung des § 10 Abs. 3 AufenthG keine Anwendung.*

1. vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z. B. Identität oder Staatsangehörigkeit)

2. vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Ein vorsätzliches Handeln im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn Betroffene in nachhaltiger Weise insbesondere über Identität oder Staatsangehörigkeit sowie zur Verhinderung oder Erschwerung ihrer Aufenthaltsbeendigung täuschen.

Die Täuschung muss ursächlich dafür gewesen sein, dass der Aufenthalt nicht beendet werden konnte. Sie ist dann nicht erheblich, wenn auch aus anderen Gründen der Aufenthalt ohnehin nicht beendet werden konnte (z. B. Reiseunfähigkeit). Erforderlich ist ein gezieltes oder nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z. B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

3. Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 - 5 und 8 AufenthG

4. Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht. Daneben bleiben Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht.

Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i. V. m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen sind nicht beachtlich, soweit sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

5. Bezug, zu Extremismus und Terrorismus

Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.

6. Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Bei Ausschluss eines Familienmitgliedes wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Steht der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegen, wird nur dieses von der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Eine Trennung minderjähriger Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich. Einem minderjährigen Kind kann ein Bleiberecht auch allein eingeräumt werden, wenn unter Heranziehung des Rechtsgedankens nach § 37 Abs. 1 AufenthG seine Betreuung gesichert ist und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren wird. *Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann von der Ausreise der Eltern bzw. der Restfamilie abhängig gemacht werden.*

### **III. Antragsfristen**

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Über die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung ist in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei Vorsprachen und durch Aushang am „Schwarzen Brett“). Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis können bis zum 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

### **IV. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Regelung werden grundsätzlich befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Soweit Sozialleistungen in Anspruch genommen werden (Abschnitt I Nr. 2.2), kann die Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt werden.

In Zweifelsfällen kann mit den Betroffenen ein Integrationsgespräch geführt und eine Integrationsvereinbarung getroffen werden (z. B. um die Verpflichtung von Kindern zum Besuch von Kindergarten oder Schule oder den Erwerb von Sprachkenntnissen zu vereinbaren), In diesen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst befristet für 6 Monate, längstens jedoch bis zum 30. September 2007, erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Rechtsbehelfsverfahren und sonstige auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden.

Zu den zum Abschluss zu bringenden Verfahren gehören auch Anträge an die Härtefallkommission. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich im Falle der Ablehnung des Antrages nach dieser Anordnung erneut an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden. Vor einer Beendigung sämtlicher anhängiger Verfahren besteht für die Betroffenen ein berechtigtes Interesse an hinreichender Klarheit darüber, ob sie verlässlich Aussicht auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung haben. Die Rücknahme anhängiger Verfahren und Anträge dürfte daher nur zu erwarten sein, wenn den Betroffenen nach Prüfung der Voraussetzungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verbindlich in Aussicht gestellt wird. Vor diesem Hintergrund habe ich keine Bedenken, dass diese Voraussetzung als erfüllt gewertet wird, wenn Antragsteller die Rücknahme bedingt für den Fall der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erklären. Die tatsächliche Rücknahme oder Beendigung anhängiger Verfahren kann dann nach Zusage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgen.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden. *Dabei sind Fälle bevorzugt zu bearbeiten, in denen kurzfristig eine Arbeitsaufnahme möglich ist.*

*Aufenthaltserlaubnisse sind grundsätzlich mit der Auflage „Beschäftigung erlaubt“ zu versehen und im übrigen i. d. R. nicht einzuschränken.*

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus.

*Sind Betroffene zum Zeitpunkt der Verhängungsentscheidung unverschuldet arbeitslos, ist der Bezug von ALG I unschädlich. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahr zu verlängern. Durch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis soll den Betroffenen ermöglicht werden, erneuten Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden.*

## **V. Sonderregelungen für Personen ohne dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis**

Für ausreisepflichtige Ausländer, bei denen bis auf die Sicherung des Lebensunterhaltes (Abschnitt I Nr. 2) die Voraussetzungen nach dieser Anordnung vorliegen, ist im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bei Antragsstellung innerhalb der Frist nach Abschnitt III die Abschiebung nach § 60a Abs.1 i. V. m. § 23 Abs.1 AufenthG bis zum 30. September 2007 auszusetzen. Den Betroffenen ist eine bis 30. September 2007 befristete Duldung zu erteilen, um ihnen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche zu geben.

Legen betroffene Duldungsinhaber ein verbindliches Arbeitsangebot vor, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und ist danach zu erwarten, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst auf 6 Monate zu befristen. Abschnitt J Nr. 2.2 sowie Abschnitt IV gelten entsprechend.

Aufgrund der vorhandenen mehrjährigen Aufenthalte erfolgt gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVenV) keine Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung der Agentur für Arbeit, sondern lediglich eine Prüfung der Arbeitsbedingungen.

Nach Erteilung und Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis übersendet die Ausländerbehörde die ihr für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorgelegten Unterlagen (z. B. Arbeitsplatzzusage oder einen Arbeitsvertrag) an die Agentur für Arbeit, um ihr diese Prüfung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach der Befreiungsregelung erteilt wurde. Sofern die Arbeitsbedingungen marktüblich sind, erteilt die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung. Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und Ausschlussgründe hat zeitnah nach Antragstellung zu erfolgen.

Zur Erleichterung der Arbeitsplatzsuche ist Duldungsinhabern, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters formlos zu bescheinigen, dass nach Vorlage einer verbindlichen Arbeitsplatzzusage, die den Lebensunterhalt sichert, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Um die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen, sind entsprechende Erlaubnisse zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung - auch in andere Bundesländer - zu erteilen.

*In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet werden, sofern daran ein wirtschaftliches Interesse oder ein örtliches Bedürfnis besteht. Die Industrie- und Handelskammer ist zu hören. Die Tragfähigkeit der Geschäftsidee und die Sicherung der Finanzierung ist zu prüfen und eine Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts zu treffen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.*

## **VI. Statistik**

Die Ausländerbehörden halten entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge, der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen sowie der Ablehnungen fest und leiten diese Daten an das Landesverwaltungsamt weiter. Das Landesverwaltungsamt legt mir die Zusammenfassung am 5. des folgenden Monats - erstmals am 5. Januar 2007 - vor.

Im Auftrag

**O&**

Dieckmann

